

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Campingplatz Graskamp GmbH

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH	1
§ 2 VERTRAGSSCHLUSS, HINWEISPFLICHT	1
§ 3 PREISE, ZAHLUNGEN, AUFRECHNUNG UND ABTRETUNG	1
§ 4 MINDESTAUFENTHALT	2
§ 5 AN- UND ABREISE	2
§ 6 STORNIERUNG & RÜCKTRITT	2
§ 7 NUTZUNGSBEDINGUNGEN, HAUSTIERE & PLATZORDNUNG	2
§ 8 HAFTUNG	3
§ 9 TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE	3
§ 10 SCHRIFTFORMERFORDERNIS / SALVATORISCHE KLAUSEL	3

## § 1 Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechte und Pflichten für sämtliche Leistungen zwischen der Campingplatz Graskamp GmbH (Betreiber) und dem Gast / Stellplatznutzer (Gast). Leistungen sind insbesondere die entgeltliche Nutzungsüberlassung von Stellplätzen für Campingfahrzeuge aller Art sowie von Zelten, dem Verkauf von Speisen und Getränken sowie der Durchführung von Veranstaltungen.

## § 2 Vertragsschluss, Hinweispflicht

- (1) Der jeweilige Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags (Telefonisch, Eingabemaske Website, E-Mail) des Gastes, durch den Betreiber zustande. Die Annahme durch den Betreiber erfolgt durch schriftliche oder elektronische Bestätigung.
- (2) Telefonische und sonstige mündliche Auskünfte sowie Nebenabreden, gleich welcher Art, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom Betreiber schriftlich bestätigt worden sind.
- (3) Der Gast hat keinen Anspruch auf Nutzung bestimmter Stellplätze. Der Betreiber behält sich das Recht vor, in Abhängigkeit des Zeitpunkts des Vertragsschlusses und Auslastung Stellplätze zuzuweisen.
- (4) Der Gast ist verpflichtet, dem Betreiber unaufgefordert im Falle der Durchführung einer Veranstaltung spätestens bei Vertragsabschluss darüber aufzuklären, sofern die Veranstaltung aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Betreibers in der Öffentlichkeit zu gefährden.
- (5) Der Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um Störungen auf den Stellplatz verbrachten ausgehend von den Fahrzeugen und Gegenständen zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Der Gast ist verpflichtet, dem Betreiber rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines Schadens ausgehend von den auf den Stellplatz verbrachten Fahrzeugen und Gegenständen hinzuweisen.
- (6) Die Unter- und Weitervermietung, oder die unentgeltliche Nutzung des Stellplatzes durch Dritte sowie die Nutzung zu anderen als zu Camping- oder ausdrücklich anderweitig vereinbarten Vertragszwecken ist nicht gestattet.

## § 3 Preise, Zahlungen, Aufrechnung und Abtretung

- (1) Die Preise bestimmen sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste des Betreibers. Sämtliche Preise verstehen sich inklusive der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Nicht

enthalten sind öffentliche und lokale Abgaben, die nach dem geltenden Kommunalrecht vom Gast selbst geschuldet sind, wie z.B. Kurtaxe. Solche sind bei der Anreise an den Betreiber gesondert zu zahlen.

- (2) Sofern nichts anderweitig vereinbart worden ist, sind Rechnungen des Betreibers sofort und ohne Abzug zahlbar und fällig. Der Betreiber ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (3) Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden in der unter § 1 Ziff. 1 bezeichneten Annahme bzw. im Vertrag über die Anmietung von Veranstaltungsflächen festgehalten. Grundsätzlich beträgt die Vorauszahlung bei einem Aufenthalt bis zu 7 Tage 50% des vereinbarten Nutzungsentgelt. Bei einem Aufenthalt ab 7 Tagen beträgt die Vorauszahlung 30% des vereinbarten Nutzungsentgelt.
- (4) Zur Zahlung der Vorauszahlung hat der Gast die vom Betreiber in der Annahme (§ 1 Ziff. 1) bezeichneten Zahlungsmöglichkeiten (Überweisung oder Online Payment Service Provider) zu nutzen.
- (5) Verbrauchsabhängige Kosten, zusätzliche Gebühren oder sonstige nicht in der Annahme (§ 1 Ziff. 1) des Betreibers berücksichtigte Leistungspositionen die sich aus der gültigen Preisliste ergeben, sind auf Anforderung bei Anreise oder spätestens bei Abreise fällig und vor Ort zu bezahlen.
- (6) Der Gast kann gegenüber einer Forderung des Betreibers nur aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (7) Nutz der Gast für die Bezahlung eine Kreditkarte ohne diese körperlich vorzulegen ist der Gast im Verhältnis zum Betreiber nicht berechtigt, seinem Kreditkarteninstitut gegenüber diese Belastung zu widerrufen.

#### **§ 4 Mindestaufenthalt**

Der Mindestaufenthalt bei Buchungen in der Saison (April – Oktober) beträgt an Wochenenden 2 Tage. An sog. verlängerten Wochenenden (Samstag, Sonntag zzgl. Feiertag) 3 Tage. Unter der Woche (Montag – einschließlich Freitag) sowie bei Buchungen außerhalb der Saison (Oktober – April) besteht kein Mindestaufenthalt.

#### **§ 5 An- und Abreise**

- (1) Der Stellplatz steht am Anreisetag ab 13:00 Uhr dem Gast zur Verfügung.
- (2) Der Stellplatz ist am Abreisetag bis 12:00 Uhr vollständig zu räumen und gereinigt an den Betreiber zu übergeben. Eine spätere Abreise ist nur in Absprache mit dem Betreiber und gegen Entgelt in Höhe von 5,00 € (Zahlbar vor Ort) möglich.

#### **§ 6 Stornierung & Rücktritt**

- (1) Der Gast kann jederzeit ohne Angaben von Gründen mit entsprechender schriftlicher Erklärung gegenüber dem Betreiber, vom Vertrag zurücktreten oder seine Buchung stornieren.
- (2) Im Falle des Rücktritts ist der Betreiber berechtigt, eine Entschädigung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Eingang der Rücktrittserklärung gültigen Preisliste zu verlangen.
  - Stornierung oder Rücktritt bis zu 2 Tage vor dem vertraglich vereinbarten Beginn des Leistungszeitraums – 50% des vereinbarten Nutzungsentgelt
  - Stornierung oder Rücktritt einen Tag vor dem vertraglich vereinbarten Beginn des Leistungszeitraums – 80% des vereinbarten Nutzungsentgelt
- (3) Bei Nichtanreise am vertragliche vereinbarten Beginn des Leistungszeitraum oder nicht erfolgter Stornierung wird das volle Nutzungsentgelt fällig.
- (4) Der Gast ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden des Betreibers nicht gegeben oder geringer ist.
- (5) Stellplätze, die einen Tag nach Mietbeginn um 12:00 Uhr nicht genutzt werden und für die keine Vereinbarung über eine spätere Nutzung erfolgt ist, können vom Betreiber anderweitig belegt oder genutzt werden. Entsprechendes gilt für Stellplätze, die durch vorzeitige Abreise frei werden.

#### **§ 7 Nutzungsbedingungen, Haustiere & Platzordnung**

- (1) Der Campinggast verpflichtet sich, den gemieteten Stellplatz stets sauber und in einem einwandfreien Zustand zu halten.
- (2) Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist nur auf den dafür vom Betreiber zugewiesenen Plätzen zulässig. Das Abstellen von Fahrzeugen auf unbelegten Stellplätzen ist untersagt.
- (3) Sämtliche Fahrzeuge und Anhänger iSd StVG, die auf dem Campingplatz auf- und abgestellt oder genutzt werden, müssen über eine gültige Haftpflichtversicherung verfügen. Für Fahrzeuge, die kein Fahrzeuge iSd StVG sind, muss ein gesonderter Versicherungsnachweis erbracht werden.
- (4) Haustiere sind vor Vertragsschluss anzumelden. Das Verbringen von Haustieren auf den Campingplatz ist nur nach Zahlung eines gesonderten Entgelt (siehe Preisliste) erlaubt. Hunde, müssen auf dem gesamten Campingplatz angeleint sein.

- (5) Im Übrigen gilt die Platzordnung des Betreibers. Der Gast ist verpflichtet sich bei Anreise mit der auf dem Campingplatz ausgehangenen Platzordnung vertraut zu machen.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der Betreiber haftet dem Gast für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche grundsätzlich nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Die Haftung auf Schadensersatz wegen Verletzungen von Gesundheit, Körper oder Leben und grob fahrlässiger und/oder vorsätzlicher Verletzungen der Pflichten des Betreibers bleibt uneingeschränkt.
- (2) Ausgenommen von § 8 Ziff. 1 sind Verletzungen essentieller Vertragspflichten aus der Nutzungsüberlassung (Stellplatzüberlassung; Mängel an der Mietsache).
- (3) Der Betreiber haftet nicht für Einbruchschäden, Schäden durch die Benutzung von Spiel- und Sportanlagen, Schäden an den Versorgungsleitungen vom Anschlusschacht sowie vom Stromanschluss bis jeweils zur Freizeiteinrichtung. Er haftet ferner nicht für Schäden oder Verluste, die dem Gast, Nutzer oder dessen Angehörigen und Besuchern durch Dritte (auch andere Mieter des Freizeitparks), durch wildlebende Tiere, Lärm, Schmutz, Geruch und Wettereinflüsse wie Sturm, Hagel, Schnee, Überschwemmungen, Feuerwerke und deren Folgen auf dem Gelände des Campingplatzes entstehen, es sei denn, diese sind durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vermieterin oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen verursacht. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Mieters, Nutzers oder dessen Angehörigen und Besucher, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiber oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Vermieterin beruhen; oder für Schäden, für die eine Versicherung des Betreibers besteht und eintritt.
- (4) Unterbrechungen in der Strom-, Frischwasserversorgung, die von dem Betreiber nicht zu vertreten sind, berechtigen den Gast nicht zum Schadensersatz, Mietminderung oder Rücktritt vom Vertrag. Gleiches gilt, wenn der Betreiber aufgrund Gesetzes oder wegen Gefahr in Verzug zu Unterbrechungen berechtigt ist.
- (5) Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten in gleicher Weise zu Gunsten aller zur Erfüllung seiner Vertragspflichten durch den Betreiber eingesetzten Unternehmen, ihrer Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen. Sie gelten nicht, wenn der Betreiber eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes übernimmt oder bei arglistig verschwiegenen Fehlern.
- (6) Fahrzeuge aller Art, die auf dem Gelände abgestellt werden, auch entgeltlich, begründen keinen Verwahrungsvertrag. Bei Beschädigung oder Verlust abgestellter Fahrzeuge und deren Inhalt haftet der Betreiber nicht.
- (7) Zurückgebliebene Sachen werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Gastes nachgesandt. Der Betreiber bewahrt die Sachen 6 Monate auf und berechnet dafür eine angemessene Geldleistung. Danach werden die Sachen, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben.

## **§ 9 Technische Einrichtungen und Anschlüsse**

- (1) Der Gast haftet für Schäden, die durch von ihm eingebrachte Geräte entstehen. Eine Haftung des Betreibers für Schäden des Gastes, an von ihm eingebrachten Geräte entstehen ist ausgeschlossen, es sei denn, den Betreiber trifft ein fahrlässiges oder vorsätzliches (Mit-) Verschulden.
- (2) Bei Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Gastes unter Nutzung des Stromanschlusses des Betreibers hat der Gast für den ordnungsgemäßen technischen Zustand und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen. Für die durch die Verwendung dieser Geräte auftretenden Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Betreibers gehen zu Lasten des Gastes.
- (3) Der Gast ist verpflichtet, für seine im Campingfahrzeug montierte Flüssiggasanlage eine gültige Prüfbescheinigung nach G607 vorzulegen. Ohne Vorlage der Bescheinigung kann der Betreiber die Vertragserfüllung verweigern. Für die Erstattung des Preises gilt § 6 Ziff. 2 bis 4.

## **§ 10 Schriftformerfordernis / Salvatorische Klausel**

- (1) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen haben schriftlich zu erfolgen. Einseitige Änderungen und Ergänzungen sind unwirksam.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften